

Empfehlung zur Umsetzung und Anwendung der Europaratskonvention Nr. 185 zur Computerkriminalität („Budapest Konvention“)

43. Sitzung, 3. – 4. März 2008, Rom (Italien)

- Übersetzung -

Die Budapest Konvention von 2001 zur Computerkriminalität ist ein wesentliches Werkzeug zur internationalen Kooperation mit dem Ziel der Harmonisierung von Straftatbeständen, Strafverfahren und der gerichtlichen und polizeilichen Zusammenarbeit;

In Erwägung, dass verschiedenen Regelungen der Konvention und das dazugehörige Protokoll, wie im Jahr 2003 unterschrieben, direkten Einfluss auf die Verarbeitung personenbezogener Daten haben und dass es wichtig ist, Datenschutzprinzipien bei der Ratifizierung und Umsetzung dieser Bestimmungen in Betracht zu ziehen;

In Erwägung, dass die Bestimmungen der Konvention nicht ausschließlich auf Computerkriminalität anwendbar sind, sondern auch auf die Erhebung von Beweisen in elektronischem Format für jegliche Art von Vergehen, ob mithilfe eines Computersystems begangen oder nicht;

In Erwägung, dass bestimmte Entscheidungen, die auf nationaler Ebene bei der Ratifizierung der Konventionen getroffen werden, auch Effekte auf die internationale Kooperation haben, insbesondere im Hinblick auf Verfahren zur gegenseitigen Hilfeleistung;

In Erwägung, dass auf einige kritische Punkte in diesem Bereich schon während der vorbereitenden Arbeiten für die Konvention hingewiesen worden ist, u. a. durch diese Arbeitsgruppe¹ und durch die Artikel 29-Arbeitsgruppe (Stellungnahme 4/2001 vom 22. März 2001);

in Erwägung, dass verschiedene Länder die Konvention unterschrieben haben, und dass 22 davon sie bereits ratifiziert haben;

EMPFIEHLT die Arbeitsgruppe,

dass besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden soll auf alle Implikationen für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Sicherungseinrichtungen für Bürgerrechte in jeglichem Instrumenten zur Ratifizierung der Konvention und des dazugehörigen Protokolls, oder in Verbindung mit

¹ Vgl. „Gemeinsamer Standpunkt zu Datenschutzaspekten des Entwurfs einer Konvention zur Datennetzstrafkriminalität des Europarates“ (Berlin, 13./14. September 200): http://www.datenschutz-berlin.de/attachments/217/cy_de.pfd?1200656839

deren konkreter Umsetzung durch die zuständigen Untersuchungsbehörden, insbesondere im Hinblick auf Folgendes:

1. (**Verhältnismäßigkeit**) Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, wie es in verschiedenen Artikeln der Konvention niedergelegt ist, sollte bei allen Aktivitäten zur Strafverfolgung, die von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden durchgeführt werden (z. B. Untersuchungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Festnahmen, Vernehmungen, Suche nach Beweismitteln) immer dann beachtet werden, wenn das Beweismittel auf einem oder durch ein elektronisches Werkzeug gesammelt werden soll;
2. (**Sicherheitsmaßnahmen für Rechte Dritter**) Immer wenn diese Untersuchungstätigkeit ausgeführt wird, sollte ihr Einfluss auf die Rechte Dritter, die Außenstehende in Bezug auf die untersuchten Fakten sind, mit äußerster Sorgfalt abgeschätzt werden;
3. (**Verantwortung des Unternehmens für Straftaten von Beschäftigten**) In Bezug auf die Umsetzung der Bestimmungen der Konvention über die Verantwortung juristischer Personen (Artikel 12), die eine Verantwortlichkeit juristischer Personen vorsieht, die Einzelpersonen beschäftigen, die für Straftaten verantwortlich gemacht werden, die im Einklang mit der Konvention vorgesehen sind, sollte in Erwägung gezogen werden, die entsprechenden Bestrafungen auch anzuwenden, wenn die betreffenden Straftaten in der nationalen Gesetzgebung zum Schutz personenbezogener Daten enthalten sind;
4. (**„Einfrieren“ von Verkehrsdaten**) Die Instrumente zur Umsetzung der Regelungen der Konvention im Hinblick auf die beschleunigte Erhaltung gespeicherter Computerdaten und die teilweise Mitteilung von Verkehrsdaten (Art. 16 und 17) sollte auf der Basis der sorgfältigen Abwägung der Zweckbindungs- und Verhältnismäßigkeitsprinzipien selektiv angewandt werden, wobei auch die Sicherungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden sollen, die durch einige Länder festgelegt worden sind, die eine Vorratsdatenspeicherung von Verkehrsdaten für Zwecke der Strafverfolgung vorsehen;
5. (**Nationale Zuständigkeit zur Untersuchung und Aufdeckung von Straftaten**) Um Opfern von Computerkriminalität einen erweiterten Schutz zu bieten, sollte die Ratifizierung der Konvention und/oder jegliche daraus folgenden regulatorischen Änderungen insbesondere auf nationaler Ebene, die Möglichkeit zur Aktualisierung des nationalen Rechts bieten, insbesondere der Bestimmungen, die in den Strafvorschriften und/oder der Strafprozessordnung enthalten sind, um so den Anwendungsbereich der nationalen Gerichtsbarkeit bei der Verfolgung solcher Straftaten auszuweiten, die unbestraft bleiben könnten, wenn die herkömmlichen Standards der Strafgerichtsbarkeit angewandt würden (Art des Verhaltens, Fakten etc.).

Die Arbeitsgruppe erkennt die spezielle Bedeutung internationaler Zusammenarbeit in diesem Bereich an und behält sich vor, weitere Initiativen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen, die Überwachung der angemessenen Anwendung der Konvention und des Protokolls, und die weitestmögliche Harmonisierung regulatorischer Ansätze und Umsetzungspraktiken zu fördern.